

1. ALLGEMEINES

Der Tierfriedhof Saarbrücken wurde eingerichtet, um verstorbenen Haustieren aus Privathaushalten eine letzte Ruhestätte zu bieten. Als solche Gedenkstätte sollte der Tierfriedhof pfleglich behandelt werden. Jeder sollte sich der Bedeutung des Ortes entsprechend verhalten.

2. NUTZUNG

Die Friedhofsanlage ist gemäß VO (EG) NR. 1774/2002 mit der Zulassungsnummer DE 10 0 41 0001 23 als Tierfriedhof zugelassen. Zur Bestattung kommen Hunde, Katzen und jegliche Art von Heimtieren, wie z. B. Hamster, Kaninchen, Meerschweinchen sowie Vögel und Fische. Ausgenommen sind Tiere mit TSE- oder Tierseuchenverdacht oder bestätigtem Befund.

3. ÖFFNUNGSZEITEN UND ZUTRITT

Der Tierfriedhof ist ein Privatgelände der Stadt und täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geöffnet. Der Betreiber gestattet interessierten Besuchern, die kein Grab besitzen, das Gelände zu betreten, kann dies jedoch auch aus besonderem Anlass untersagen. Den Anweisungen der Mitarbeiter des ZKE ist unbedingt Folge zu leisten.

4. ABLAUF

Die Tierkörper werden von den Mitarbeitern des ZKE bei den Tierärzten oder auch direkt beim Tierhalter abgeholt. Alternativ können die Tierkörper auch direkt bei ZKE in der Schillstraße 65 in Saarbrücken-Malstatt beim Pförtner abgegeben werden. Die Bestattungen erfolgen einmal pro Woche. Eventuelle Terminabsprachen können telefonisch unter (0681) 905-7156 vereinbart werden. Das Begraben der Tierkörper erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter der Abteilung Desinsektion in der Regel jeden Freitag (siehe auch 2.). Die Anwesenheit des Tierhalters bei der Beerdigung ist nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern des ZKE möglich. Der Grabplatz wird, falls gewünscht, mit einer kleinen Holzleiste auf der die Daten des Tieres notiert sind, gekennzeichnet. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle besteht für den Tierhalter nicht.

5. GRÄBERPFLEGE UND RUHEZEIT

Die Ruhezeit beträgt mindestens drei Jahre. Danach behält sich der ZKE vor, die Gräber abzuräumen, einzuebnen und ggf. wiederzubelegen. Das Aufbringen von Grabschmuck wird in angemessenem Umfang geduldet, wobei hierfür der Friedhofsnutzer für die Anpflanzung und Pflege der Grabstelle verantwortlich ist. Erlaubt ist die Verwendung von naturnahen Materialien wie unbehandeltes Holz, Steinen und Pflanzen. Andere Materialien, insbesondere Kunststoffe (z. B. Plastikblumen oder Glasbilderrahmen) dürfen nicht aufgebracht werden. Anpflanzungen auf der Grabstelle dürfen eine Höhe von 50 cm Höhe nicht überschreiten und benachbarte Grabstellen nicht beeinträchtigen.

6. KONDITIONEN

Die Beerdigungskosten und die Anfahrtkosten im Falle der Abholung des Tierkörpers beim Tierarzt oder Tierhalters entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht:

Beerdigungskosten auf dem Tierfriedhof Saarbrücken	
Kleintiere bis 2 kg	€ 4,17 brutto / pro Tierkörper
Kleintiere von 2-4 kg	€ 7,74 brutto / pro Tierkörper
Kleintiere ab 4 kg	€ 2,00 brutto / pro kg

Anfahrtskosten zur Abholung von Tierkörpern	
Im Stadtgebiet Saarbrücken	€ 20,00 brutto / pro Anfahrt
Im Regionalv. Saarbrücken	€ 40,00 brutto / pro Anfahrt
Neunkirchen + Saarlouis	€ 50,00 brutto / pro Anfahrt

7. HAFTUNG

Der Besuch des Tierfriedhofs erfolgt auf eigene Gefahr. Für Diebstähle, Beschädigungen der Grabstelle durch Dritte oder höhere Gewalt kann keine Haftung übernommen werden.

8. ABFALLBESEITIGUNG

Laub und pflanzliche Friedhofsabfälle sind neben dem Kunststoffbehälter am Ausgang abzulegen. Nicht kompostierbare Abfälle, z.B. Verpackungen, Blumentöpfe und Grabschmuck sind vom Grabnutzer mitzunehmen und zu entsorgen. **Die eigenmächtige Ablagerung von Tierkörpern oder Teilen davon ist nicht gestattet und wird als illegale Abfallentsorgung strafrechtlich verfolgt.**